



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Idee: Gründung einer (Sport)- Kita Darstellung zur Erlangung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII

Astrid Ebrahimi, Referat 42 KVJS/LJA

Astrid.ebrahimi@kvjs.de

0711 6375879

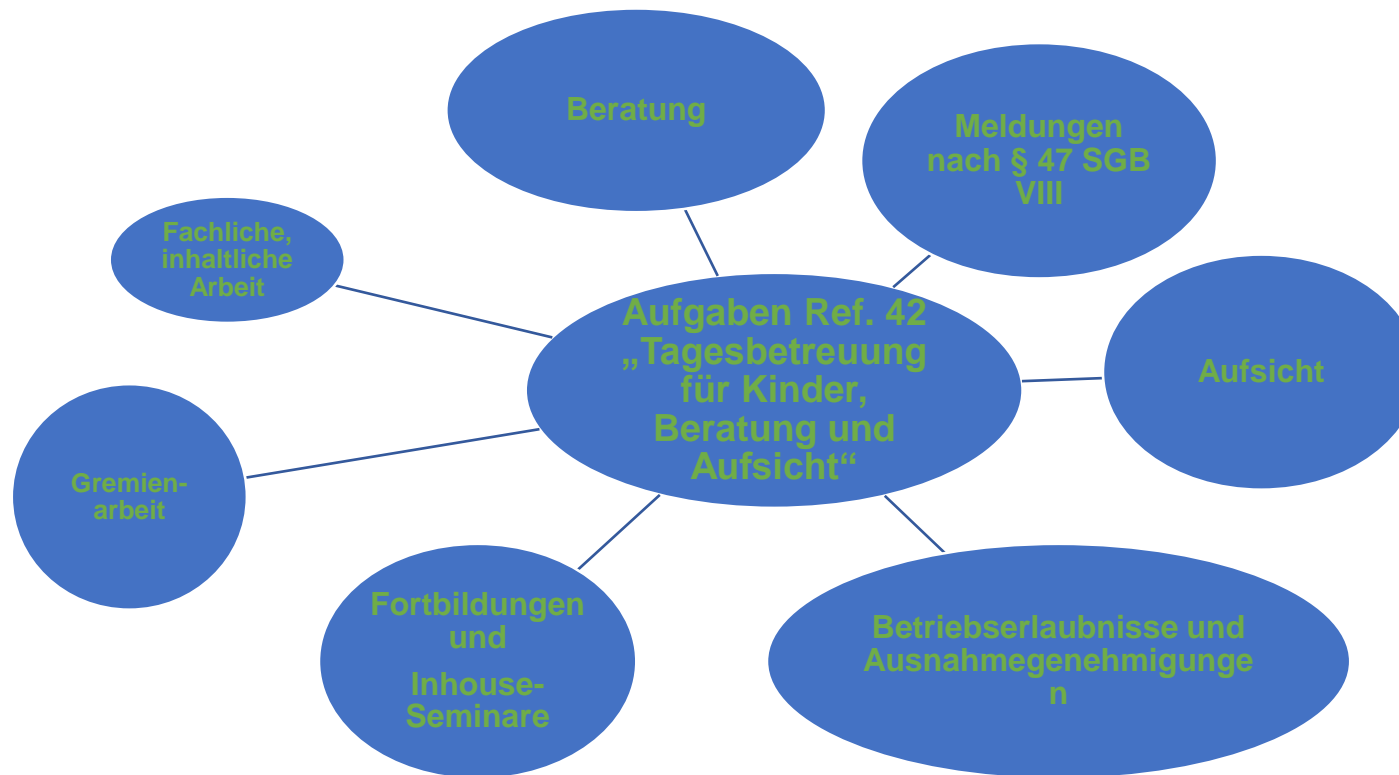
www.kvjs.de

Aufgaben:

Beratung und Unterstützung
der 44 Stadt- und
Landkreise zu Themen...

- der Behindertenhilfe,
- der Integration von
behinderten Menschen
auf den Arbeitsmarkt,
- sowie der Kinder- und
Jugendhilfe





Gesetzliche Grundlage § 45 SGB VIII für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

(1) Der **Träger** einer **Einrichtung**, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, **bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis**. [...]

(2) Die **Erlaubnis ist zu erteilen**, wenn das **Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist**. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem **Zweck und der Konzeption der Einrichtung** entsprechenden **räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen** für den Betrieb **erfüllt sind**,
2. die **gesellschaftliche und sprachliche Integration** und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden [...]
3. zur **Sicherung der Rechte** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde** [...] Anwendung finden.

Kriterien einer Einrichtung

- Auf gewisse Dauer angelegt
- Unter der Verantwortung eines Trägers
- förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel
- Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie

Träger- Zuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1)

- Die **Trägerzuverlässigkeit** ist (schon immer) ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal im BE-Verfahren gewesen.
- Beispiele für Unzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 S. 3)
- Zuverlässigkeit wird **beispielhaft** ausgeschlossen:
 1. Vergangene nachhaltige Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII
 2. Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes
 3. Wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen
- Diese Mängel werden bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt.
 - **Aktuelle Umsetzung:**
Berücksichtigung Vergangenheit sowie Vorgänge im Antragsverfahren

Kita –Träger als Qualitätsfaktor

•Die BAGLJÄ-AG Kita hat begleitend zur SGB VIII-Reform die Herausforderungen für die Träger in den Blick genommen. Berücksichtigt wurde hierbei v.a. die Ausbaudynamik und die damit einhergehende Erweiterung der Vielfalt der Trägerlandschaft. Es geht um:

- Managementaufgaben
- Qualitätsweiterentwicklung der pädagogischen Arbeit
- Professionalisierung des Kinderschutzes.
- Hinweis auf BAGLJÄ-Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“, RS 62/2021 vom 20. Mai 2021 / KVJS-Broschüre Kinderschutz in Kitas

- Impulse zur Trägerschaft einer Sportkita

Neuer Geschäftsbereich im Sportverein unter Rechtsform e.V.?

Als Tochtergesellschaft des Hauptvereins als gGmbH? Eigener Geschäftsführer?

Verbleib im Hauptverein? Vorstandsverantwortung?

Klärung der Zuständigkeiten

Umsetzung Personalführung, Admin, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Abrechnung mit Kommune etc.

Räumliche Voraussetzungen für eine BE

- Mindestanforderungen an Raumgrößen und Raumfunktionen je nach Angebotsform und Konzeption
- Mindestanforderungen Aussenspielgelände, mind. 4qm pro Kind, Empfehlung mind. 10 qm pro Kind

– Siehe weiterführende Ausführungen

Online Publikation „Angebotsformen der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ mit Mindestanforderungen und Fachlichen Hinweisen.

– Weitere Vorgaben von: Gesundheitsamt, Ämter für Lebensmittelüberwachung, Baurechtsbehörde, Feuerpolizei, Unfallkasse, Gewerbeaufsichtsamt

Stichwort:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Landesbauordnung (LBO – u.a. Barrierefreiheit)
- „Regel Kindertageseinrichtungen“ (BG/GUV-SR S2)

Impulse zur Führung einer Sportkita:

- Planung und Gestaltung der Räumlichkeiten, die zur Bewegung einladen, Bewegungsraum, Mehrzweckraum, etc. mit entsprechender bewegungsfördernder Ausstattung (Geräte, Matten etc.)
- Eventuell Nutzung Flurfläche unter Berücksichtigung Vorgaben Feuerpolizei (Fluchtweg)
- Entsprechende Gestaltung Aussenspielgelände samt Ausstattung
- Lage der Kita Nähe Sportstätte, Berücksichtigung möglicher Wegstrecke zur Kita

Fachliche Voraussetzungen für eine BE

- Förderauftrag nach § 22 SGB VIII
 - **Konzeption** gem. § 45 Abs. 3 SGB VII
- u.a.
- Ziele des Orientierungsplans von Baden-Württemberg gem. § 2a Abs. 3 KiTaG sind verbindlich
 - Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - **NEU**: Konzeption gibt Auskunft über ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung (Dokumentationspflicht in § 47 SGB VIII)
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
 - Gewaltschutzkonzept

- Impulse für Sportkita

- Konzeption enthält bewegungspädagogischen Schwerpunkt
- Darstellung der Weiterentwicklung des Orientierungsplans Ba Wü im Bereich Bewegungsförderung
- Darstellung Umsetzung der Kooperation mit Sportverein ggf. unter Berücksichtigung der weiteren Raumnutzung ausserhalb der Kita, Sportstätten etc.

Ziele:

- **Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung zu schützen**
- **mit professionellen Handlungsweisen.**
- Inhalt des Gewaltschutzkonzepts ist eine nachvollziehbare, plausible und nachhaltige Darlegung der oben genannten vier Bereiche, deren Ausgestaltung beispielhaft in den Orientierungseckpunkten benannt ist. Es berücksichtigt einrichtungsspezifische Charakteristika, wie das fachliche Profil und Aufgabenspektrum der Einrichtung sowie Räumlichkeiten, Ausstattung und örtliche sowie strukturelle Gegebenheiten. Die im Gewaltschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen und Abläufe sind an die Gegebenheiten der Einrichtung angepasst und beziehen sich auf diese.

Inhalte Gewaltschutzkonzept

- **Prävention**

Eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltenskodizes (Verhaltensregeln zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten) dienen als Teil eines Konzeptes dem Schutz der Kinder.

- **Personal**

Den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen müssen Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten, wobei die Gesamtverantwortung beim Träger der Einrichtung bleibt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist als Führungskraft für die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung zuständig. Ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept wird von allen pädagogischen Mitarbeitenden einer Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Kinderschutz muss Priorität haben einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch im Kontext des pädagogischen Gefälles,

Inhalt Gewaltschutzkonzept

- **Potential- und Risikoanalyse**

Eine Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis eines Schutzkonzeptes. Sie ist für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen jeweils einrichtungsspezifisch zu erstellen und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche.

- **Intervention**

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen. Der Träger der Einrichtung/die Kindertagespflegeperson hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalles ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt.

Weiterführende Informationen, siehe Orientierungseckpunkte, Stand Mai 2022

Wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine BE

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen setzt sich zusammen aus:

- dem Kommunalen Finanzausgleich (§§ 29b, 29c FAG)
- der finanziellen Förderung freier und privat-gewerblicher Träger nach § 8 KiTaG
- dem Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8a KiTaG
- und aus Elternbeiträgern sowie Eigenmitteln

Stichwort:

- Finanzierungsplan (bei neuen Trägern)

- KiTaVO vom 25.11.2010 (in Kraft seit 10.12.2010) regelt die personelle Ausstattung in der Einrichtung
 - für Krippen, Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen bezogen auf bestimmte Öffnungszeiten
- Außerhalb der KiTaVO
 - Horte, Horte an Schulen, Betreute Spielgruppen
- Qualifikation des Personals:
 - **§ 7 KiTaG**
 - § 21 LKJHG
- Persönliche Eignung des Personals (erweitertes Führungszeugnis):
 - § 72a SGB VIII (§§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz)
- Personen mit ausländischen Qualifikationen
 - bei Gleichwertigkeitsfeststellung während des Anpassungslehrgangs anrechenbar analog Berufspraktikanten

Personelle Voraussetzungen

- Impulse zur Sportkita

- Diplom-Sportlehrer/in, Sporttherapeut/in sind aktuell keine Fachkraft gemäß § 7 KiTaG, ggf. aktuell einsetzbar als geeignete Betreuungskraft

Ggf. Absolvierung Schulfremdenfremdenprüfung zur/m staatlich anerkannte/n Erzieher/in

- Personal gemäß §7 KiTaG verpflichtendes Angebot zu weiterführender bewegungspädagogischer Qualifizierung (z.B. Fachkraft für Bewegungsförderung etc.)

Ihre Anmerkungen und Fragen sind willkommen!